

Landesstelle BDKJ · Kath. Jugendarbeit

Herrn Landtagsabgeordneten  
Erich Heckelmann  
Postfach 11 43  
  
4000 Düsseldorf 1

Carl-Mosterts-Platz 1  
4000 Düsseldorf 30  
Telefon 0211/48 20 31 und 48 20 32  
Telefax 0211/46 93-120

4. Dezember 1990

Betr.: Beratungen zum 1. Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalen zum  
Kinder- und Jugendhilfegesetz

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

der Vorstand des Landesausschusses katholische Jugendarbeit/Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) bittet Sie, parlamentarischen Entscheidungen zum 1. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) folgende Punkte zu bedenken:

1. Bereits in diesem 1. Ausführungsgesetz sollte die Sicherung und Förderung der Jugendarbeit in ihren verschiedenen Formen grundlegend als Aufgabe gesichert und verpflichtend benannt werden. Der Landesjugendplan wird in dem Entwurf zum 1. Ausführungsgesetz nicht als wesentliches und bewährtes Instrumentarium der Landesregierung zur Förderung der Jugendarbeit erwähnt und verbindlich eingebracht. Dies ist aber unseres Erachtens erforderlich, damit für die Beratungen der kommenden Ausführungsgesetze zum KJHG auch dieser wichtige Leistungsbereich eingebracht ist.

In den gesetzlichen Regelungen muß in ganz besonderer Weise die Beibehaltung des Subsidiaritätsprinzipes für die Beziehung und Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe festgeschrieben werden. Gleichzeitig erwarten wir dabei eine deutliche Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements, das in § 73 des KJHG angesprochen wird.

Die Förderung der Jugendarbeit sollte unseres Erachtens in Zukunft nicht nur der Sache, sondern auch der Höhe nach in einem Ausführungsgesetz festgeschrieben werden.

2. Wir halten es für notwendig und konsequent, bereits in dem 1. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz die im Bundesgebiet angesprochene Jugendhilfeplanung als Steuerinstrument für die Jugendhilfe landesrechtlich einzubringen und dabei die Mitwirkung freier Träger der Jugendhilfe gerade auch der

Jugendverbände verbindlich abzusichern. Die Mitwirkung sollte auch für Ehrenamtliche leistbar sein.

3. Das 1. Ausführungsgesetz regelt die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und damit eine wichtige Grundlage für die Möglichkeiten politischer Mitwirkung. Die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Gesellschaft und Politik und dabei besonders auch in den Jugendhilfeausschüssen ist uns aus dem Selbstverständnis der Jugendverbände heraus ein wichtiges Anliegen. Die große Bedeutung dieser Arbeit wird auch von der Landesregierung in ihrem 5. Jugendbericht so gesehen. In den Jugendverbänden, wo Jugendliche demokratisch ihre Angelegenheiten regeln und ihre Leitungen wählen, messen wir der Beibehaltung der demokratischen Rechte, wie sie im bisherigen Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz vorhanden waren, größte Bedeutung zu. Die Mitsprache in den Jugendhilfeausschüssen muß im gleichen Umfang wie bisher gewährleistet sein.

Die anerkannten Jugendverbände sollen auch weiterhin 1/5 der stimmberechtigten VertreterInnen in den Jugendhilfeausschüssen entsenden können. Ein einheitlicher Wahlvorschlag eines vor Ort existierenden Jugendringes ist anzustreben. Jugendverbände gewährleisten durch ihre Struktur eine kontinuierliche Interessensvertretung, die demokratisch legitimiert wird.

Die im Entwurf des Ausführungsgesetzes in § 4 Absatz 1 geforderte Parität von Frauen und Männern im Jugendhilfeausschuß ist zu begrüßen. Sie muß, wenn sie für die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gilt, aber auch für die entsprechenden Körperschaften gelten. Wir bitten Sie hier um die selben Anforderungen an alle im Jugendhilfeausschuß mitwirkenden Personengruppen.

Die Mindestzahl von sechs (6) Sitzungen des Jugendhilfeausschusses soll wieder eingeführt werden, da ansonsten eine demokratische Kontrolle der Verwaltung erschwert werden kann.

4. Der in § 24 des Entwurfs zum 1. Ausführungsgesetz angesprochene Jugendbericht sollte auch in Nordrhein-Westfalen von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erstellt werden. Die Kommentierung der Landesregierung sollte dann textliche abgesetzt und getrennt erscheinen. So wird eine Trennung von wissenschaftlicher Untersuchung und politischer (Selbst-) Darstellung, Beurteilung und Zielformulierung deutlich.

Wir freuen uns auf eine konstruktive und vertrauensvolle weitere Zusammenarbeit bei den Fragen der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

So verbleiben wir mit den besten Wünschen für die zukünftige Arbeit und

mit freundlichen Grüßen



gez. Ullrich Kemner  
Vorsitzender

gez. Wolfgang Breidbach  
Vorstandsmitglied

Wolfgang Hesse  
Vorsitzender